



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2023

Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

4. Beratung und Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Die Satzung der Feuerwehr Hochkirch ist im Jahr 2022 neu gefasst worden. Als Vorlage dazu diente die rechtssicher geprüfte Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Die Leitung der Jugendfeuerwehr stellte nun bei der praktischen Anwendung fest, dass die festgesetzte Altersobergrenze von 21 Jahren in der Jugendfeuerwehr unrealistisch ist. Die Erläuterungen der Mustersatzung sagen dazu aus, dass es sich bei der Altersobergrenze um eine Kann-Bestimmung handelt und diese in der Entscheidung der Gemeinde liegt. Somit wird die Altersobergrenze der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr gestrichen. Die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung ist als Anlage beigefügt.

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **01.06.2023**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch.

Datum: 22.05.2023

Einreicher: *Hauptamt*

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch

vom 01.06.2023
(Amtsblatt der Gemeinde Hochkirch,
elektronische Ausgabe unter: www.hochkirch.de/amtsblatt,
Ausgabe 09/2023)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch vom 26.04.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 (3) Jugendfeuerwehr, wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
2. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
3. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, den 01.06.2023

Thomas Meltke
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.